



Nummer 35
Donnerstag, 27. August 2015
62. Jahrgang

Erstellung einer Raumkonzeption für das Schulzentrum

Neuausrichtung/Optimierung der Bestandsgebäude
und eventuelle Neubauüberlegungen



Der Gemeinderat hat sich im Rahmen seiner Klausurtagung am 20.06.2015 intensiv mit der aktuellen Raumsituation im Schulgelände (siehe Grafik) und den Betreuungseinrichtungen befasst.

Seit dem Wegfall der Hauptschule werden einige Räume in den Gebäuden A, B, E und L nicht mehr für schulische Zwecke genutzt und stehen teilweise in einzelnen Bereichen sogar leer. Im Gegensatz hierzu wurden bei Ortsbegehungen der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen festgestellt, dass das derzeitige Raumangebot mit den stetig gewachsenen Anforderungen in der frühkindlichen Betreuung nur noch eingeschränkt ausreicht. Dazu kommt, dass dort keine Reserven mehr vorhanden sind, um weitere Gruppen einzurichten, mit denen aber aufgrund der immer noch steigenden Betreuungszahlen und einer konstanten Geburtenrate zu rechnen ist. Auch

ist festzustellen, dass die Bevölkerungszahl in Dettenhausen wieder ansteigt und dieser Trend aufgrund der geplanten Baugebietsausweisung und der jetzt schon permanenten Nachfrage nach Bauplätzen auch bestehen bleiben wird.

Der Gemeinderat ist nach umfangreichen Beratungen zu dem Beschluss gekommen, dass eine weitere schrittweise Ausweitung des Betreuungsangebotes, verbunden mit einem zukünftig zu erwartenden größeren Sanierungsbedarf bei den Bestandsgebäuden auf dem Schulgelände (Gebäudealter stellenweise 50 Jahre und älter), nicht der richtige Weg ist.

Zwischenzeitlich wurde eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung und Vertretern des Gemeinderats eingesetzt, die ein Raumprogramm für ein „Kinderzentrum“ für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 10 Jahren erstellen soll. Seitens der Verwaltung gehören Bürgermeister Thomas Engesser, Barbara Braun (stellv. Hauptamtsleiterin) und Ortsbaumeister Wolfram Riegler der Arbeitsgruppe an. Seitens des Gemeinderats wurden Ingeborg Keinath, Alexander Adam (beide FWV), Dr. Margot Christ-Adler (SPD) und Wolfgang Huber (CDU) in die Arbeitsgruppe berufen. Folgende Nutzergruppen stehen dabei im Fokus:

- Kleinkindbetreuung (U3)
- Kindergartengruppen (Ü3)
- Kernzeitbetreuung
- Grundschule

Auch sollen der prognostizierte zukünftige Betreuungsdarf, insbesondere in der Ganztagesbetreuung, Inklusion und Barrierefreiheit mit beachtet werden. Zusätzlich hat die Arbeitsgruppe den Auftrag, Lösungen für die bestehenden räumlichen Engpässe im Gebäude M und im Vogelsangkindergarten zu entwickeln.

Neben einer räumlichen Verbesserung insgesamt, verspricht sich die Gemeinde dadurch mittel- und langfristig nicht unerhebliche Einsparungen im laufenden Unterhalt, sowie Synergieeffekte bei gemeinsam genutzten Räumlichkeiten.

Aufgrund der Komplexität und des Anspruchs an eine solche Neuplanung ist von einem längeren Umsetzungszeitraum auszugehen. Die Verwaltung wird zusammen mit dem Gemeinderat alles daran setzen, dass es zu möglichst wenig Engpässen und Einschränkungen bei der Kinderbetreuung kommen wird.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen

13.06.2015

Luisa Sassone und Pasquale Pescione,
Tübinger Straße 30

03.07.2015

Mechthild Judit Vogel und Benjamin Johannes Samuel
Müller, Einsiedelstraße 15

08.08.2015

Imke Gesine Post und Steffen Jörgen Krämer,
Roßwiesenstraße 28

Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten



Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst auch in der Ferienzeit

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtssprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicher zu stellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zu lassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotsschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr und auch in der Ferienzeit

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und Halter zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen zu beachten.

§ 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,

3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
 - (3) Das Parken ist unzulässig
 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
 - (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebietendas regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
 - (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
 - (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.
 - (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.
 - (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.
 - (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Keine Parkplatzprivilegien

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

**Wichtige Information
an alle Hundebesitzer**

**Hundehaltung
ist anzeigepflichtig**

**Anbringen der Hundesteuermarke
nicht vergessen!**



Wer einen Hund hält, muss dies spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung dem Steueramt schriftlich anzeigen. Junge Hunde sind ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzumelden. Sobald sie drei Monate alt geworden sind unterliegen diese der Steuerpflicht. Zieht ein Hundehalter von auswärts zu, so ist er auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn der Hund schon am bisherigen Wohnort versteuert wurde. Beim Umzug innerhalb des Orts ist die neue Anschrift mitzuteilen.

Wird eine Hundehaltung aufgegeben oder liegen für einen Hund die Voraussetzungen für eine vom Steueramt gewährte Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats dem Steueramt schriftlich anzuzeigen.

Die Hundesteuerformulare (An- und Abmeldung) sind beim Steueramt oder unter www.dettenhausen.de - Formulare erhältlich.

Hunde müssen Hundesteuermarken tragen

Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende, anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen, sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Bei Verlust der Marke kann beim Steueramt gegen eine Gebühr von 5 € eine Ersatzmarke angefordert werden.

**Bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung
droht ein Bußgeld**

Wer die rechtzeitige Anzeige sowie das Versehen eines anzeigepflichtigen Hundes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke unterlässt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

Wenn Sie noch Fragen zur Hundesteuersatzung und zur Anzeigepflicht haben, steht Ihnen dafür Frau Brüssel (Telefon 126-41) gerne zur Verfügung.

**Altpapiersammlung
am Samstag,
29.08.2015**



Bitte stellen Sie Ihr Altpapier gebündelt, in Kartonagen oder in Papiersäcken ab 8:00 Uhr bereit. Bei der Altpapiersammlung werden Kartonagen, Papier und Papierschnipsel in Kartons, Papiersäcken oder gebündelt (nicht schwerer als 10 kg) abgeholt. Es werden auch in durchsichtigen Plastiktüten bereitgelegte Korken mitgenommen.

Am Samstag, 29.08.2015

**Stadtfest in Elzach mit Norbert Reiff
und seinen Musikanten**

All diejenigen, die das Stadtfest in Elzach und das Konzert erleben und sich das schöne Städtchen im Elztal anschauen möchten, sind herzlich zur Mitfahrt in dem „Fanbus“ eingeladen, der am 29.08.2015 um 14:00 Uhr am Rathaus in Dettenhausen abfährt. Die Rückfahrt ist nach Konzertende.

Bitte melden Sie sich unter 07157-62956 oder 0171-5829160 oder per E-Mail norbert.reiff@nreiff.de an. Weitere Informationen finden Sie auch auf www.norbertreiffundseinemusikanten.de

Finanzamt geschlossen

Das Finanzamt Tübingen in der Steinlachallee 8 (Thiepval-Gebäude) ist am Freitag, den **28.08.2015** wegen Umbauarbeiten gantztägig **geschlossen**.

**MEHR INITIATÜVE
FÜR WENIGER MÜLL**



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 01.09.2015
Dienstag, 08.09.2015

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 28.08.2015
geschlossen
Nächster Öffnungstermin:
Freitag, 11.09.2015
15:00 – 17:00 Uhr

Restmüll

Mittwoch, 02.09.2015
Mittwoch, 16.09.2015

Gelber Sack

Freitag, 28.08.2015
Freitag, 11.09.2015

Altpapier

Samstag 29.08.2015

Wir bitten, das Altpapier in gebündelten Paketen ab 8:00 Uhr bereitzustellen. Die Pakete sollten nicht zu groß und zu schwer sein, damit den freiwilligen Helfern bei der Altpapiersammlung das Aufladen des Altpapiers nicht unnötig erschwert wird. Zur Sammlung gehören z.B. Bücher, Eierkartons, Zeitungen, Pergamentpapier etc.

Übrigens: Restmüll ist kein Altpapier!

Korkensammlung

Bei der Altpapiersammlung werden auch Flaschenkorken gesammelt.

Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag 8:00 – 20:00 Uhr

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis.tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Veranstaltungen im September

17.09.	Gemeinde mit Silberburg-Verlag	Dieter Weichold, Buchpräsentation „Fallwild	Schönbuch-Museum
18.09.	Schwäbischer Albverein	Abendwanderung zur Hirschbrunnf	
19.09.	Schaichtalschützen	Königsadlerschießen	Schützenhaus
20.09.	Altenzentrum Haus im Park	Fest der Begegnung	Altenzentrum Haus im Park
21.09.	VdK	Kaffeemachmittag	Kaffeestüble Haus im Park
24.09.	Seniorentreff	Die Geheimnisse der Kräuterapotheke	Ev. Gemeindehaus
24.09.	Gemeinde	Ausstellungseröffnung Fotos von der Front 1915 - 1918	Schönbuch-Museum
26.09.	Freie Narren	Mooschde-Festle	Narrhalla
26.09.	Gemeinde	Kindersachenflohmarkt	Festhalle
27.09.-13.12.	Gemeinde	Ausstellung Walter Kleinfeldt – Fotos von der Front 1915 – 1918	Schönbuch-Museum

Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Dettenhäuser Vereine, Kirchen und Gruppierungen

Fundsachen

Fundsachen aus dem Freibad:

- 1 Roller
- 1 Strandmatte
- 8 Paar Badeschuhe
- 13 Duschtücher
- 3 Handtücher
- 1 Gästehandtuch
- 1 Puma-Sportjacke, schwarz, Größe 152
- 3 Mützen
- 1 Damen-Badeanzug, braun gemustert
- 1 Badeanzug, adidas, schwarz/weiß, Größe 164
- 1 Badeanzug, blau gemustert
- 1 Bikini, bunt gemustert
- 4 Badehosen
- 1 T-Shirt, grün, Größe 152
- 2 T-Shirts, weiß gemustert, Größe 98
- 1 T-Shirt, rose, Größe 98
- 1 Top, blau, Größe S
- 1 Top, türkis, Größe 176
- 1 Langarm-Shirt, türkis, Größe 122
- 1 Langarm-Shirt, rosa, Größe 116